

73. Ist die Verordnung eines Erblassers rechtswirksam, welche lediglich im Interesse des Bedachten dem letzteren die Abtretung, Belastung oder Verpfändung ihm zugewandter Vermögenseinkünfte und den Gläubigern desselben die Verkümmernng der Einkünfte durch Zwangsvollstreckung, Arrest oder einstweilige Verfügung untersagt?

IV. Civilsenat. Urt. v. 3. Dezember 1885 i. S. M. u. Gen. (Rl.) w. B. u. Gen. (Befl.) Rep. IV. 223/85.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Bankier M. hatte in seinem Testamente seine Kinder und Enkel zu Erben ernannt und seinen beiden Söhnen D. M. und R. M. ein Kapital von 180 000 M mit der Maßgabe ausgesetzt, daß dasselbe auf seinen Grundstücken hypothekarisch eingetragen werde, daß aber den genannten Söhnen nur der Nießbrauch daran gebühren, das Kapital selbst ihren ehelichen Abkömmlingen erhalten bleiben und, falls sie ohne solche stürben, auf ihre Brüder übergehen, daß die Verwaltung des Kapitals und die Verfügung über dasselbe den von ihm ernannten Testamentvollstreckern zustehen, den beiden Söhnen die Befugnis, die Einkünfte anderen abzutreten, sie zu belasten oder zu verpfänden genommen sein, auch die Verkümmern der Einkünfte seitens dritter Personen durch Zwangsvollstreckung, Arrest oder einstweilige Verfügung untersagt sein und die Zahlung der Anteile der Söhne an den Einkünften in vierteljährlichen Raten seitens der Testamentvollstrecker erfolgen sollte. Die Eintragung des Kapitals erfolgte. Die Zinsforderungen des D. M. und des R. M. wurden auf den Antrag von Gläubigern der letzteren im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet. Die Testamentvollstrecker erhoben gegen die Gläubiger, welche die Pfändungsbefehle ausgebracht hatten, Klage mit dem Antrage, die Pfändungen aufzuheben. Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die von den Klägern noch eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt seinen ersten Entscheidungsgrund aus der Bestimmung im §. 749 Nr. 3 C.P.O. her, nach welcher fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, der Pfändung insoweit nicht unterworfen sind, als der Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhaltes für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf. Aus dieser Bestimmung zieht es den Schluß, daß fortlaufende Einkünfte der in Frage stehenden Art, soweit sie zur Bestreitung des notdürftigen Unterhaltes des Schuldners, der Ehefrau und der unversorgten Kinder desselben nicht erforderlich sind, durch eine Anordnung des Zuwendenden der Pfändungsbefugnis der Gläubiger

mit rechtlicher Wirkung nicht entzogen werden können. Es bespricht sodann die in den §§. 15. 16 A.L.R. I. 4 enthaltenen Rechtsnormen über die Sachen, welche durch Privatverfügung dem Verkehre entzogen sind, und hält dafür, daß der Anwendung dieser Bestimmungen auf den vorliegenden Fall die reichsgesetzliche Vorschrift des §. 749 Nr. 3 C.B.D. entgegenstehen würde. Es nimmt aber an, daß der Thatbestand für die Anwendung der fraglichen landrechtlichen Normen überhaupt nicht vorliege, da es sich um Sachen, welche dem Verkehre entzogen seien, nicht handele, und meint, daß, wenn eine nach §. 16 A.L.R. I. 4 zu beurteilende Privatverfügung anzunehmen wäre, die Gläubiger der Gebrüder R. M. und D. M. durch dieselbe nicht gebunden sein würden, da dem Erblasser die Macht geseht habe, diese Gläubiger zu verpflichten. Der Ausführung der Kläger gegenüber, mit welcher dieselben geltend machen, der Erblasser habe die Verfügungsmacht seiner Söhne R. und D. in der Art eingeschränkt, daß dieselben nicht befugt seien, die Ausübung ihres Nießbrauchsrechtes anderen abzutreten oder die Einkünfte zu belasten oder zu verpfänden, und dieser Mangel der Verfügungsmacht der Schuldner stehe auch der Pfändungsmöglichkeit seitens der Gläubiger entgegen, entscheidet sich das Berufungsgericht dahin, daß eine Verfügung des Erblassers, wie sie hier vorliege, welche dem Erben Vermögen mit der Auslage hinterlasse, dasselbe lediglich zu seinem Unterhalte zu verwenden und nicht in anderer Weise darüber zu verfügen, als ein rechtlich bedeutungsloser Wunsch des Testators angesehen werden müsse. Im weiteren Verlaufe seiner Entscheidungsgründe bemerkt es, der Erblasser habe lediglich Maßregeln getroffen, welche seine Söhne an einer zweckwidrigen Verwendung der ihnen beschiedenen Vermögenseinkünfte zu hindern bestimmt seien, die auch wohl für ausreichend gehalten werden können, dem Willen der Söhne Schranken zu setzen, durch welche aber die Gläubiger nicht gehindert werden, von ihrer Befugnis, aus dem Vermögen der Schuldner sich Befriedigung zu verschaffen, Gebrauch zu machen. . . .

Die Kläger greifen die Entscheidung des Berufungsgerichtes mit der Ausführung an, die Rechtswirksamkeit der vom Erblasser getroffenen Verfügung, daß seine Söhne R. und D. ihr Recht auf die Einkünfte des ihnen hinterlassenen Vermögens nicht zu cedieren und nicht zu verpfänden befugt seien, könne nicht bezweifelt werden. Diese Verfügung des Erblassers binde die zu Testamentvollstreckern berufenen Kläger.

Behöre aber das Recht, durch Cession oder Verpfändung über die Vermögenseinkünfte zu verfügen, nicht zum Vermögen der Schuldner der Beklagten, so seien auch die Beklagten als Gläubiger nicht in der Lage, die in Frage stehenden Kapitalzinsen wirksam zu pfänden.

Diesem Angriffe gegenüber mag zuzugeben sein, daß einer Anordnung des Erblassers, welche die Söhne an einer Abtretung und Verpfändung des Rechtes auf die Einkünfte verhindern sollte, nicht unter allen Umständen Rechtswirkung abzusprechen sein würde. Und es mag weiter anzuerkennen sein, daß, wenn anzunehmen wäre, daß der Testator seinen Söhnen die Befugnis, die Vermögenseinkünfte anderen abzutreten und zu verpfänden, wirksam genommen hätte, für die Gläubiger die rechtliche Möglichkeit, die Einkünfte als Gegenstand der Befriedigung anzusprechen und das Forderungsrecht auf dieselben zu pfänden, als ausgeschlossen gelten müßte. Immer aber kann eine Ausschließung der Gläubiger von der Möglichkeit der Zwangsvollstreckung — abgesehen von dem nach §. 749 Abs. 3 C.P.O. der Pfändung nicht unterworfenen Maße des notdürftigen Unterhaltes — nur insoweit wirksam erfolgen, als der Schuldner selbst in der Verfügung über die in Frage stehenden Einkünfte eingeschränkt ist. Diese Auffassung entspricht dem in dem reichsgerichtlichen Urteile vom 10. Februar 1880 vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 175

angenommenen Rechtsgrundsätze. Es fragt sich also, ob im vorliegenden Falle eine der Zwangsvollstreckungsbefugnis der Gläubiger entgegenstehende Beschränkung der Verfügungsmacht der Söhne des Erblassers über die fraglichen Einkünfte vorliegt. Dem Berufungsgerichte ist in der Verneinung der Frage beizutreten. Eine die Verfügungsmacht des Bedachten einschränkende Anordnung des Erblassers kann immer nur unter der Voraussetzung rechtsbeständig und verbindlich sein, daß mit der Anordnung beabsichtigt wird, den Vermögensgegenstand, auf welchen die Einschränkung der Verfügungsmacht sich bezieht, vermöge dieser Einschränkung für andere zu erhalten. So ist nach §§. 534. 535 A.L.R. I. 12 ein vom Erblasser dem Bedachten ohne weitere Bestimmung gegebenes Verbot der Veräußerung dahin aufzufassen, daß die Sache bei der Familie des Bedachten verbleiben soll. Eine Anordnung in diesem Sinne hat aber der Testator in Ansehung der fraglichen Einkünfte . . . nicht getroffen. Insbesondere können die Testamentsvollstrecker als solche Dritte nicht angesehen werden. Denselben ist in

dem Testamente die Verwaltungsbefugnis in Ansehung der Kapitalien, von denen die beiden Söhne des Erblassers die Zinsen beziehen sollen, gegeben und die Auflage gemacht, den Söhnen ihre Anteile an den Einkünften in vierteljährlichen Raten auszuführen. Weitere Rechte sind ihnen nicht eingeräumt. Ihre Rechtsstellung gegenüber den in Frage stehenden Vermögenseinkünften hat nach der Absicht des Testators lediglich die sein sollen, dem Willen des letzteren, die Einkünfte seinen Söhnen zu deren freier Verwendung zu erhalten, in ausschließlichen Interesse der Söhne selbst dienstbar zu sein. Die Söhne selbst haben nicht nur nicht gehindert sein sollen, die vollen Einkünfte nach ihrem Gutdünken aufzuzehren, der Wille des Testators ist vielmehr gerade dahin gegangen, ihnen diese Möglichkeit dauernd zu verschaffen. Der in Rede stehenden Einschränkung kommt daher keine andere Bedeutung zu, als die, daß durch Verfügungen der Bedachten, welche vor der Fälligkeit der für sie bestimmten Einkünfte getroffen werden, oder durch Maßregeln ihrer Gläubiger der Bezug der vollen Einkünfte und die Möglichkeit des Genusses derselben beim Eintritte des Fälligkeitstermines ihnen nicht verkümmert sein soll. Der Testator hat seine Söhne gegen die rechtlichen Folgen ihrer eigenen Handlungen schützen und in ihrem eigenen Interesse ihre Verfügungsmacht einschränken wollen. Einer Anordnung aber, mit welcher das Vermögenssubjekt, welchem Vermögen zugewendet wird, ausschließlich in seinem eigenen Interesse behufs besserer Verwendung des zugewendeten Vermögens an gewissen Verfügungen über dasselbe gehindert werden soll, ist die Rechtswirkung — abgesehen von dem Vorhandensein der Voraussetzungen einer Entmündigung — abzuspochen. Hieraus folgt, daß die Anordnung des Erblassers auch den Gläubigern der Söhne desselben gegenüber insoweit für wirkungslos zu erachten ist, als die für die Söhne bestimmten Einkünfte über das Maß des notwendigen Unterhaltes, von welchem im §. 749 Abs. 1 Nr. 3 C.B.O. die Rede ist, hinausgehen.

Vgl. Förster-Eccius, Privatrecht Bd. 4 §. 248 Anm. 128, Bd. 1 Anm. 25; ferner Bornemann, System Bd. 6 S. 195 flg.; Koch, Erbrecht S. 515 flg.; Gruchot, Erbrecht Bd. 3 S. 185 flg."